

An Herrn
Bundesminister für Kunst und Kultur,
Verfassung und Medien
Dr. Josef Ostermayer
Minoritenplatz 3
1010 W i e n

Auf Grundlage des von der Provenienzforschung hinsichtlich des Blattes von **Egon Schiele Entwurf für eine Wandbemalung**, 1918, LM Inv.Nr. 4149, vorgelegten Dossiers vom 31. Dezember 2014 hat das beratende Gremium in seiner Sitzung am 23. März 2015 einstimmig nachstehenden

B E S C H L U S S

gefasst:

Nach derzeitigem Wissensstand kann nicht beurteilt werden, ob – stünde dieses Werk im Bundeseigentum und wäre das Kunstrückgabegesetz BGBl. I 1998/181 idF BGBl. I 2009/117 anwendbar – ein Tatbestand des § 1 Abs. 1 Kunstrückgabegesetz erfüllt wäre.

Begründung:

Dem Gremium liegt das oben genannte Dossier vor. Aus diesem Dossier ergibt sich der nachstehende Sachverhalt:

Das Egon Schiele-Werkverzeichnis von Jane Kallir (1998) macht zum gegenständlichen Blatt keine Provenienzangaben. Prof. Dr. Rudolf Leopold nahm das Blatt nicht in den Katalog zur Sammlung (1995) auf, in seinem Egon Schiele-Werkverzeichnis (1972) ist es ohne Provenienzangabe lediglich abgebildet. Auf der Rückseite des Blattes befinden sich eine handschriftliche Erläuterung von Anton Peschka aus dem Jahr 1923, in der er u.a. festhält, dass „*umliegender Entwurf ein Original von (sic) Maler Egon Schiele*“ ist, ein Sammlerstempel von Arthur Stemmers und nicht mehr lesbare Beschriftungen.

Arthur Stemmer wurde von den Nationalsozialisten als Jude verfolgt. Zur Vorbereitung seiner Flucht erlangte er am 9. August 1938 eine Ausfuhrbewilligung für seine Kunstsammlung, die er laut Zollstempel am 2. Februar 1939 in die Tschechoslowakei verbringen konnte. Im Mai

1940 flüchtete er nach London, wo er bis zu seinem Tod im Jahr 1954 blieb und auch Werke aus seiner Sammlung an Prof. Dr. Rudolf Leopold verkaufte (siehe z.B. den Beschluss des Gremiums vom 26. Juni 2012, Selbstdarstellung mit gespreizten Fingern, LM 1383, oder den Beschluss vom 25. Juni 2010, Arthur Stemmer).

Dokumente oder Hinweise dazu, wann und vom wem Prof. Dr. Rudolf Leopold das Blatt erworben hatte, konnten nicht festgestellt werden.

Das Gremium hat erwogen:

Aufgrund des Befundes der Rückseite ist anzunehmen, dass das Blatt im Eigentum von Anton Peschka und Arthur Stemmer stand. Es ist nicht auszuschließen, dass Prof. Dr. Rudolf Leopold das Blatt nach der NS-Zeit von Arthur Stemmer erwarb. Dafür gibt es jedoch keine Hinweise. Es ist daher auch möglich, dass Arthur Stemmer das Blatt zu irgendeinem anderen Zeitpunkt, auch vor oder in Zusammenhang mit seiner Verfolgung an Dritte veräußert hatte, zumal das Blatt auf seiner Rückseite Beschriftungen trägt, die – auch wenn sie nicht lesbar sind – eher auf einen oder mehrere weitere Eigentümer oder den Kunsthandel deuten.

Es kann somit nicht festgestellt werden, ob Arthur Stemmer oder ein Dritter zwischen 1933/1938 und 1945 Eigentümer des Blattes war. Es muss daher offen bleiben, ob das Blatt Gegenstand von Rechtshandlungen oder Rechtsgeschäften war, die gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 als nichtig zu beurteilen wären.

Wien, am 23. März 2015

Unterschriften gemäß § 5 (3) der Geschäftsordnung

BM a.D. Dr. Nikolaus Michalek
(Vorsitz)

Parlamentsdirektor Dr. Harald Dossi

Präsident Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Clemens Jabloner

Vizepräs. i.R. Dr. Manfred Kremser

Botschafterin i.R. Dr. Eva Nowotny

Univ.-Prof. Dr. Helmut Ofner

em. o. Univ.-Prof. Dr. Theo Öhlinger

Botschafter Dr. Ferdinand Trauttmansdorff